



## ETC: Excellent Tax & Corporation Management

Netzwerk internationaler Steuerberater und Rechtsanwälte

### FIRMENGRÜNDUNG ZYPERN: DIE STEUEROASE IN DER EUROPÄISCHEN UNION (DRUCKVERSION)

Neben Madeira, der kanarische Sonderzone und Bulgarien hat Zypern die geringste Steuerlast in der EU, nämlich 10% Ertragssteuern (Endbesteuerung). Dividendenausschüttungen an einen Nicht-Zyprioten unterliegen keiner Quellensteuer, unabhängig von dem Vorhandensein eines Doppelbesteuerungsabkommens. Zyprische Holdinggesellschaften bleiben steuerfrei, sofern die überwiegende Tätigkeit das Halten von in-oder ausländischen Beteiligungen ist.

Außerdem:

- -Einkommen auf Wertpapiere (Handeln und Halten) sind von jeglicher Steuer befreit
- -Internationale Stiftungen sind gänzlich steuerbefreit
- -Zinseinkommen von Steuerausländern bei zyprischen Banken sind steuerfrei
- -Reedereien bezahlen keine Steuern, 4,25% Steuern für Managementgesellschaften im Schiffswesen
- Ebene der natürlichen Person: Unterschied zwischen steuerlichen Inländern und steuerlichen Ausländern (tax resident, tax non-resident)

### FIRMENGRÜNDUNG ZYPERN: ÜBERSICHT

| Steuern   | EU   | DBA-Sachverhalt   | Niedrigsteuerland nach § 8 Deutsches AStG   | EU-Mutter-Tochter-RL   |
|---|--|---|---|--|
| 10% Ertragssteuer, Holdinggesellschaften bleiben steuerfrei | Ja. Wirkung der EU Niederlassungsfreiheit und <u>Urteile des EuGHs</u> . EU Fusionsrichtlinie anwendbar. | Ja, unterhält mit vielen Ländern ein Doppelbesteuerungsabkommen. Mithin Abschirmwirkung eines DBAs, Betriebsstätte auf der Grundlage 5 DBA. | Ja. Allerdings ist die Deutsche Hinzurechnungsbesteuerung EU-rechtswidrig. Im Zweifel muss ein qualifizierter Geschäftsbetrieb nachgewiesen werden. | Ja: Mithin steuerfreie Vereinnahmung der Dividenden bei verbundenen EU-Unternehmen |

Mögliche Alternativen aus steuerlicher Sicht: Kanarische Sonderzone (5% Steuern), EU Sonderzone Madeira mit 0-4% Steuern, Bulgarien ebenfalls mit 10% Flat-Tax.

### VORTEILE FIRMENGRÜNDUNG ZYPERN AUF EU-EBENE

Zypern ist Mitglied der EU, daher:

- Wirkung der EU-Niederlassungsfreiheit, mithin Urteile des EuGHs
- Wirkung EU-Fusionsrichtlinie, Einbringung in die europäische Union
- Bei Anwendung des deutschen Steuerrechts: Nicht-Wirkung der Deutschen Hinzurechnungsbesteuerung nach § 8AStG selbst bei nur passiven Einkünften auf Zypern (Voraussetzung ist allerdings der qualifizierte Geschäftsbetrieb)
- Wirkung der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie: Steuerfreie Vereinnahmung der Dividenden bei verbundenen Unternehmen in der EU, sofern die Voraussetzungen der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie erfüllt sind. Deutschland kennt einen 5%tigen Körperschaftsteuervorbehalt

### VORTEILE FIRMENGRÜNDUNG ZYPERN IM DBA-SACHVERHALT

- Zypern unterhält mit vielen Ländern, ein Doppelbesteuerungsabkommen, mithin:

- Abschirmwirkung eines Doppelbesteuerungsabkommen vorhanden
- Bei Anwendung des Deutschen Steuerrechts: Keine Wirkung §§12/13 AO, eine steuerliche Betriebsstätte außerhalb Zyperns definiert sich allein über 5 DBA: Ein Warenlager, eine Repräsentanz oder der ständige Vertreter lösen in Deutschland keine steuerliche Betriebsstätte im Sinne aus.
- Bei Anwendung des österreichischen Steuerrechts: Ein Warenlager, eine Repräsentanz oder der ständige Vertreter lösen in Österreich keine steuerliche Betriebsstätte im Sinne aus.

### **VORTEILE FIRMENGRÜNDUNG ZYPERN FÜR DEUTSCHE MANDANTEN**

Vgl. hierzu die Ausführungen "Vorteile Firmengründung Zypern auf EU-Ebene und Vorteile im DBA-Sachverhalt". Ergänzend beschreibt 8 KStG grundsätzlich die steuerfreie Vereinnahmung von ausländischen Dividenden bei verbundenen Unternehmen unter 5% Körperschaftsteuervorbehalt, sofern es sich bei dem ausländischen Unternehmen nicht um eine rechtswidrig zwischengeschaltete Gesellschaft handelt.

### **FIRMENGRÜNDUNG ZYPERN FÜR MANDANTEN AUS DER SCHWEIZ**

Bei Anwendung "Schweizer Steuerrecht": Zypern unterhält mit der Schweiz kein DBA. Wirkung der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie daher erst nach zwei Jahren Haltefrist. Bei verbundenen Unternehmen und Nicht-Wirkung EU-Mutter-Tochter-Richtlinie daher 35% Quellensteuer in der Schweiz bei abfließenden Dividenden nach Zypern, vgl. auch:

- *Swiss Confederation - Agreement and Memorandum of Understanding between the European Community and the Swiss Confederation providing for measures equivalent to those laid down in Council Directive 2003/48/EC on taxation of savings income in the form of interest payments,*

### **FIRMENGRÜNDUNG ZYPERN UND GESTALTUNGSMISSBRAUCH**

Im Kontext des DBA-Sachverhaltes sind die DBA-Missbrauchsklauseln ( Aktivitätsvorbehalte, Subject-to-tax-Klauseln", Remittance-base-Klauseln usw) zu beachten. Ergänzend die entsprechenden Gesetze auf nationaler Ebene und/oder EU-Ebene. Stichworte sind hier: Rechtswidrig zwischengeschaltete Gesellschaft um die nationale Steuerlast zu umgehen, "Briefkastenfirma", bei Anwendung des Deutschen Steuerrechts: §42 AO (Deutsche Abgabenordnung), Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz usw.

### **FIRMENGRÜNDUNG ZYPERN UND DIENSTLEISTUNGEN UNSERER KANZLEI**

- Gründung der zyprischen Limited über Steuer-oder Anwaltskanzlei auf Zypern, Registerunterlagen, Apostille, notarielle Beglaubigung der Registerunterlagen
- Registered Office, virtuell Office bis Büro auf Zypern
- Steuernummer, USt-ID (VAT No.)
- Kontoeröffnung auf Zypern (Mandant braucht zur Kontoeröffnung nicht nach Zypern reisen, Kontoeröffnung ist garantiert)
- Buchhaltung, USt-Voranmeldungen und Jahresabschluss (Steuerkanzlei Zypern)
- Steuerliche Beratung "Firmengründung Zypern" auch im Kontext der verbundenen Unternehmen, EU-Fusionsrichtlinie, Verrechnungspreise in der EU, Verhinderung der Annahme des Gestaltungsmissbrauchs nach nationalen Gesetzen, DBA-Missbrauchsklauseln und EU-Recht
- Bei "realer Betriebsstättenansiedlung": Arbeitsverträge Mitarbeiter nach zyprischen Recht, Lohnkonten, Hilfe bei der Suche nach geeigneten Büroräumen und/oder Produktionsstätten/Lagerhallen
- Gründung von zyprischen Stiftungen und Trusts
- Gründung von Redereien
- Ebene der natürlichen Person: steuerlicher Inländern und steuerlicher Ausländer (tax resident, tax non-resident), Verlagerung der unbeschränkten Steuerpflicht nach Zypern

Auf Wunsch bzw. sofern erforderlich:

- Stellung Treuhand-Direktor oder angestellter Direktor auf Zypern (Rechtsanwalt Zypern): 5 DBA, "Ort der geschäftlichen Oberleitung als Ort der steuerlichen Betriebsstätte", sofern keine Produktionsstätte, keine Stätte zur Ausbeutung von Bodenschätzen oder eine Bauausführung länger als 9-12 Monate auf Zypern, dann immer Betriebsstätte, unabhängig vom Ort der geschäftlichen Oberleitung.
- Stellung Treuhand-Shareholder zu X-100%: Zypriotische Kanzlei stellt Treuhand-Shareholder oder unsere englische Steuerkanzlei

## **FIRMENGRÜNDUNG ZYPERN UND RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN EU**

### **Nationales Gesellschaftsrecht kann laut EuGH-Entscheidung umgangen werden**

Es ist legal, wenn man die Bestimmung über die Errichtung von Gesellschaften in einem Land der Union dadurch umgeht, indem man die Gesellschaft in dem Mitgliedstaat errichtet, dessen gesellschaftsrechtliche Vorschriften die größten Freiheiten gewähren. Anschließend kann man in jedem beliebigen Mitgliedstaat der Union, auch im eigenen Land, über Zweigniederlassungen und Agenturen tätig werden. Dafür ist es ausdrücklich nicht erforderlich, am "Hauptsitz" irgendeine wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben.

## **EINLEITUNG STEUERRECHTLICHE ASPEKTE ZUR ZYPRISCHEN LIMITED**

### **DBA-Sachverhalt "Betriebsstätte":**

Eine Produktionsstätte, eine Stätte zur Ausbeutung von Bodenschätzen oder eine Bauausführung länger als 9-12 Monate Dauer (je nach DBA), löst immer eine Betriebsstätte auf Zypern aus, unabhängig vom „Ort der geschäftlichen Oberleitung“.

Ansonsten definiert sich die steuerliche Betriebsstätte über „Den Ort der geschäftlichen Oberleitung“:

-Entweder der Mandant- oder ein Beauftragter- verlagert seinen gewöhnlichen Aufenthalt nach Zypern und tritt als Direktor der Gesellschaft auf ODER

-sofern keine Tagesentscheidungen: Der nicht auf Zypern ansässige Direktor weist nach, dass er sich im Rahmen der notwendigen Leitungsaufgaben auf Zypern aufhält, um diese Leitungsaufgaben an der Betriebsstätte auf Zypern gewöhnlich wahrzunehmen ODER

-unsere Kanzlei auf Zypern stellt einen Treuhand-Direktor bzw. angestellten Direktor

## **FIRMENGRÜNDUNG ZYPERN: EBENE DER SHAREHOLDER/EIGNER DER ZYPRISCHEN LIMITED**

Vom Grundsatz her kann jede natürliche oder juristische Person in- oder außerhalb Zyperns Shareholder einer zyprischen Limited sein. Da Zypern Dividendenausschüttungen an einen Nicht-Zyprioten nicht besteuert, ist das Augenmerk auf das nationale Steuerrecht (Dividendenempfänger) zu richten. Beispiel Deutschland:

-Eine Deutsche Kapitalgesellschaft empfängt die zyprischen Dividenden unter 5% Körperschaftsteuervorbehalt steuerfrei (8 KStG, Wirkung EU-Mutter-Tochter-Richtlinie, sofern Voraussetzungen erfüllt)

-Eine Deutsche natürliche Person hat die zyprischen Dividenden mit 25%tiger Abgeltungssteuer zu besteuern

-Bei Installation einer steuerlichen Organschaft in Deutschland, vereinnahmt die natürliche Person die zyprischen Dividenden steuerfrei, unter Progressionsvorbehalt

Andere Länder in der EU: Wirkung der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie bei verbundenen Unternehmen ,sofern die Voraussetzungen der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie erfüllt sind. Ergänzend greift inländisches Recht zur Besteuerung vereinnahmter Dividenden und/oder DBA-Recht.

Andere Länder außerhalb der EU: Es greift inländisches Recht des Dividendenempfängers und/oder DBA-Recht.

Grundsätzlich können auf der Ebene der Shareholder folgende Gestaltungen angeboten werden:

-Mandant oder seine Kapitalgesellschaft hält X-100% der Anteile

-Unsere zyprische Kanzlei hält X-100% Anteile treuhänderisch

-Es wird eine Offshore-Gesellschaft gegründet (z.B. Belize) als Anteilseigner (X-100%). Diese Verfahrensweise ist in der Praxis nur möglich, weil das zyprische Recht Offshore-Gesellschaften als Shareholder akzeptiert, mithin Banken bei der Kontoeröffnung nicht die Anwesenheit des Direktors der Offshore-Gesellschaft verlangen und/oder die Offenbarung der Shareholder. In vielen anderen Ländern, Z.B. England, nicht realisierbar.

-Unsere englische Steuerkanzlei hält die Anteile treuhänderisch

#### **UMGEHUNG DER ZYPRISCHEN VERTEIDIGUNGSSTEUER BEI NICHT-AUSSCHÜTTUNG INNERHALB VON ZWEI JAHREN:**

Hält ein Zypriot (natürliche oder juristische Person) Anteile an einer zyprischen Kapitalgesellschaft und erfolgt keine Gewinnausschüttung innerhalb von zwei Jahren, fingiert das zyprische Finanzamt eine Ausschüttung besteuert mit 15% Verteidigungssteuer. Lösungen: Z.B. 50% der Anteile werden von unserer englischen Gesellschaft treuhänderisch gehalten und nicht von der zyprischen Steuer- und Rechtsanwaltskanzlei. Rechtsfolgen: Keine Anwendung der fiktiven Ausschüttungsbesteuerung, da ein Nicht-Zypriot Anteilseigner ist. Erfolgt eine Gewinnausschüttung an die UK Ltd wird in Folge der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie steuerfrei vereinnahmt.

#### **WIRKUNG DER EU-MUTTER-TOCHTER-RICHTLINIE:**

Gemäß EU-Mutter-Tochter-Richtlinie können Dividenden zwischen EU-Körperschaften steuerfrei vereinnahmt werden. Der Beteiligungsschwellenwert liegt bei:

- 20% vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2006;
- 15% vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2008; und
- 10% vom 1. Januar 2009.

Voraussetzungen sind: Beide Gesellschaften müssen aktiv im Sinne sein, Beteiligungsschwellenwert erreicht und die Beteiligung muss erkennbar auf mindestens ein Jahr ausgelegt sein.

#### **VORTEILE DER LIMITED AUF ZYPERN:**

- EU-Gesellschaft, mithin EU-Niederlassungsfreiheit und Überseering-Urteil anwendbar, DBA-Sachverhalt, mithin keine Wirkung §§12/13 AO bei Anwendung des deutschen Steuerrechts
- Kann außerhalb Zyperns als unselbständige Zweigstelle/Repräsentanz auftreten, also keine Besteuerung außerhalb Zyperns, sofern die Gesellschaft keine Betriebsstätte im Ausland auslöst
- Kann außerhalb Zyperns als Niederlassung (Betriebsstätte) auftreten, wobei das Recht des Sitzstaates (Zyperns) anzuwenden ist
- Anonyme Gründung möglich: Sofern Sie oder ein Beauftragter Ihren Lebensmittelpunkt nicht nach Zypern verlagern (DBA: Ort der Leitung als Betriebsstätteneigenschaft), können wir den Direktor und Shareholder treuhänderisch stellen
- Nur 10%!! Körperschaftssteuer (auf Gewinne)
- Auf Zypern wird nur die Gesellschaft besteuert, Gewinnausschüttungen bleiben steuerfrei

- Holdinggesellschaften bleiben steuerfrei gestellt, sofern die Mitgesellschaft(en) im Sitzstaat aktiv sind und das Besteuerungsrecht im Sitzstaat wahrgenommen wird
- Eröffnung eines Geschäftskontos, inkl. Kreditkarte und Online-Banking
- keine Abzüge von Dividendensteuern
  - Teilhaberschaften werden vollständig von der Steuer befreit
  - Vollständiger Erlass von Kapitalgewinnsteuern, mit Ausnahme des Verkaufs von in Zypern befindlichen Immobilien
  - Ausländische Angestellte, die auf Zypern arbeiten, zahlen nur die halbe zyprische Einkommensteuer
  - Konten mit frei konvertierbarer Währung können sowohl auf Zypern als auch im Ausland geführt werden
- Gründung über eine international renommierte Steuer-und Rechtsanwaltskanzlei Zypern
- Sofern keine reale Betriebs-Installation: Wir gründen keine Briefkastenfirma, sondern "real" mit allen "Tatsächlichkeitsmerkmalen": Persönliche Erreichbarkeit, real Telefon/Fax, zustellbare Postadresse usw..
- Stammkapital ca. 1.800,00 Euro, sofern Büro auf Zypern: ca. 14.000,00 Euro
- Keine aggressive Durchgriffshaftung wie bei einer deutschen GmbH: Haftungsfreistellung der natürlichen Person
- Keine Übergangsfristen bei der Einstellung von Mitarbeitern aus den neuen EU-B Beitrittsländern, mithin interessant z.B. für Transportdienstleister

### ZYPERN HOLDINGMODELL: KEINE BESTEUERUNG!

Eine zyprische Holding bleibt unter bestimmten Umständen steuerfrei gestellt: Die zyprische Limited (Holding) darf nur Holdingaufgaben durchführen und die Mitgesellschaften/Anteilseigner müssen im Sitzstaat aktive Geschäfte tätigen, mithin muss das Besteuerungsrecht im Sitzstaat der Gesellschaften wahrgenommen werden.

---

### ALLGEMEINES

Zypern bietet hervorragende Möglichkeiten und ist sicherlich weltweit einer der bekanntesten Standorte, um international Geschäfte zu betreiben.

In den letzten Jahren hat sich Zypern zu einem der bedeutendsten Geschäfts- und Finanzzentren weltweit entwickelt. Ein ständig wachsender Sektor ist der der sogenannten Limited Companys. Steuervorteile, relativ geringe Lebenshaltungskosten und zahlreiche Vergünstigungen, veranlassen immer mehr Firmen zu Gründungen von Niederlassungen auf der Mittelmeerinsel.

Das Zypern ein attraktiver Standort für die Gründung einer Limited ist, liegt zum einen an seiner günstigen geographischen Lage im Schnittpunkt dreier Kontinente. Die arabischen Länder mit ihren Ölvorkommen liegen sozusagen vor der Haustür, von den wichtigen Zentren Europas, des Mittleren Ostens und Afrikas ist Zypern weniger als drei Flugstunden entfernt. Hinzu kommt das günstige Mittelmeerklima mit warmen Wintern und langen trockenen Sommern.

Zum anderen spricht die ausgezeichnete Infrastruktur des Landes für die Niederlassung einer ausländischen Firma. Europäischer Lebensstandard, minimale Kriminalitätsrate, ein modernes Gesundheitswesen, ein hoch entwickeltes Telekommunikationssystem, ein Bankwesen mit Bewegungsfreiheit für ausländische Währungen, professionelle Dienstleistungen auf hohem Niveau: all diese Faktoren sind Anreize für ausländische Unternehmer.

Hinzu kommen die enormen Vergünstigungen finanzieller Art:

Dazu gehören:

- keine Abzüge von Dividendensteuern
- Nettogewinne werden lediglich mit 10% versteuert, keine Besteuerung der Gewinnausschüttungen
- Teilhaberschaften werden vollständig von der Steuer befreit
- Zweigstellen zahlen ebenfalls keine Steuern, falls sie außerhalb Zyperns geleitet werden

- Vollständiger Erlaß von Kapitalgewinnsteuern, mit Ausnahme des Verkaufs von in Zypern befindlichen Immobilien**
- Ausländische Angestellte, die auf Zypern arbeiten, zahlen nur die halbe zyprische Einkommensteuer**
- Konten mit frei konvertierbarer Währung können sowohl auf Zypern als auch im Ausland geführt werden.**

Alle Formalitäten, die zur Gründung einer Limited nötig sind, können innerhalb von 14 Tagen erledigt sein. Derzeit domizilieren mehr als 40.000 derartige Gesellschaften dort; davon haben ca. 1200 dort eigene Büroräume.

Im ersten Schritt zur Registrierung einer Limited auf Zypern muß vom Beamten der Registrierungsbehörde ein Firmenname genehmigt werden. Bitte geben Sie uns daher mehrere Namen zur Auswahl, deren Genehmigung wir dann beantragen. Eine Liste bereits genehmigter Namen und/oder bereits registrierter Firmen erhalten Sie von uns auf Anfrage.

Bitte informieren Sie uns über das autorisierte Aktienkapital der Firma und die Anzahl der auszustellenden Anteile. Das empfohlene autorisierte Kapital beträgt CYP£ 1,000, es sei denn Sie wünschen einen höheren Betrag. Die Geschäfte der Firma sind nicht auf den Betrag des autorisierten Kapitals der Firma beschränkt. Der Mindestbetrag als autorisiertes Aktienkapital zur Registrierung einer IBC beträgt CYP£ 1,000. Sollte die Firma jedoch ein Büro in Zypern eröffnen, beträgt der Mindestbetrag CYP£ 10,000. Wir möchten Sie darauf hinweisen, daß dieser Betrag NICHT in Zypern geblockt werden muss.

Die große Mehrheit aller in Zypern registrierten Firmen bevorzugt nominierte Aktionäre so daß in den Registrierungsdocumenten nur der Name der zyprischen Firma als Aktionär erscheint und nicht die Person im Ausland. Dies ist hervorragend für Steuer- und Anonymitätsfragen.

### Leistungsübersicht im Vergleich „Kanzlei ETC und Mitbewerber“:

| <b>Leistung</b>  | <b>ETC</b> | <b>Mitbewerber</b>           |
|--|------------|------------------------------|
| <b>Gründung übernimmt Rechtsanwaltskanzlei auf Zypern</b>  | JA         | i.d.R. Nein                  |
| <b>Steuerliche Gestaltung durch Steuerberater für internationales Steuerrecht*</b>   | JA         | i.d.R. Nein                  |
| <b>Ordentlicher Geschäftssitz</b> kann gestellt werden**   | JA         | i.d.R. Nein                  |
| <b>Wesentliche "Vorlagen"</b> gemäss zyprischen Recht werden kostenlos geliefert<br>(Vertragsentwürfe, Honorarvereinbarung, Angestelltenvertrag, Rechnungsvorlagen usw..)                        | JA         | i.d.R. Nein                  |
| <b>Es kann ein Treuhand-Direktor gestellt werden, der Verträge für die Gesellschaft zeichnet***</b>  | JA         | i.d.R. Nein                  |
| <b>Schweizer Anlagekonto</b> kostenlos im Paket  | JA         | i.d.R. Nein                  |
| <b>Bei Installation einer Repräsentanz oder Niederlassung</b> außerhalb Zyperns und Treuhand-Diensten: Realisierung über den Direktor der zyprischen Ltd****                                     | JA         | i.d.R. Nein                  |
| <b>Kontoeröffnung auf Zypern garantiert, Mandant braucht nicht nach Zypern reisen***</b>   | JA         | bei vielen "Agenturen" NICHT |
| <b>Ansässigkeitsbescheinigung vom zyprischen Finanzamt bei Treuhand-Diensten****</b>   | JA         | NEIN                         |
| <b>Installation einer Offshore-Gesellschaft</b> als Shareholder der zyprischen Ltd, um die wahren Besitzverhältnisse zu verschleiern (wenn Treuhand-Shareholder nicht gewollt), dabei "G20-Fest" | JA         | i.d.R. Nein                  |
| <b>Kommunikation</b> Deutsch-englischsprachig  | JA         | Häufig nicht                 |

*\* Bei den meisten Anbietern handelt es sich um reine Gründungsagenturen, also keine Steuerberater für internationales Steuerrecht.*

*\*\* Ordentlicher Geschäftssitz: Ein reines Registered Office und/oder "Briefkasten" ist kein ordentlicher Geschäftssitz im Sinne. Die ETC stellt auf Wunsch ein virtuell Office bis günstige Bürolösung auf Zypern*

*\*\*\*Die meisten Anbieter stellen nur einen Treuhand-Direktor, der außerhalb der gesetzlichen Vorschriften keine Verträge für die Gesellschaft zeichnet.*

*\*\*\*\* ETC garantiert die Kontoeröffnung auf Zypern, Mandant braucht zur Kontoeröffnung nicht nach Zypern reisen*

*\*\*\*\* Z.B. das Deutsche Finanzamt kann eine Ansässigkeitsbescheinigung vom zyprischen Finanzamt verlangen, um sicherzustellen, dass es sich bei der zyprischen Gesellschaft nicht nur um eine Scheinfirma im Sinne handelt (rechtswidrig zwischengeschaltete Gesellschaft, um der inländischen Besteuerung zu entgehen).*

---

## ZUSÄTZLICHE GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN

### 1. Gründung einer deutschen Kommanditgesellschaft mit zyprischer Limited als Komplementär

Sie gründen eine deutsche Kommanditgesellschaft, wobei die zyprische Limited der Komplementär (Vollhafter) ist. Die Vorteile dieser Konstellation können sein:

- Geschäftsführung der Limited muss lediglich Bestellung und Vertretungsvollmacht nachweisen
- kein IHK-Beitrag in Deutschland
- keine Besteuerung im Sinne einer Mitunternehmerschaft
- Die KG wird in Deutschland als Personengesellschaft besteuert, mithin erfolgt die überwiegende Besteuerung auf Zypern (Komplementär)
- Sie treten mit einer deutschen Gesellschaftsform auf, was bei konservativen Branchen von Vorteil sein kann

Diese Form eignet sich immer dann, wenn die zyprische Limited gemäss DBA eine Betriebsstätte in Deutschland auslöst und/oder eine "deutsche Rechtsform" als Auftritt gewünscht wird.

### 2. Die zyprische Limited als Holding-Gesellschaft

Die zyprische Limited eignet sich hervorragend als Holding-Gesellschaft ausländischer juristischer Personen, also z.B. deutscher GmbHs. Durch geschickte Ausgestaltung kann die Steuerlast der Untergesellschaften dominant reduziert werden, mithin die Haftung der eigentlichen Gesellschafter. Eine zyprische Holding wird auf Zypern nicht besteuert.

---

## HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN:

### Ist die zyprische Limited anerkannt wie etwa eine deutsche GmbH?

Die **zyprische Limited** ist eine zyp. Gesellschaft mit beschränkter Haftung und in der gesamten EU als selbständige und unselbständige Niederlassung/Zweigstelle beim örtlichen Handelsregister/Gewerbeamt eintragungsfähig. Nach dem Maastricht Vertrag, der von allen EU Mitgliedsstaaten unterschrieben wurde, dürfen ausländische Gesellschaften in anderen Staaten der Europäischen Union nicht benachteiligt oder schlechter gestellt werden als inländische Firmen. Dieses untermauert zusätzlich u.a. das Überseering-Urteil.

### Warum benötige ich einen Treuhänder, wenn ich selbst im Handelsregister eingetragen werden kann?

Das Welteinkommen der **zyprischen Limited** soll auf Zypern versteuert werden (Betriebsstätte

Zypern): Angenommen im öffentlich zugänglichen Handelsregister würden Sie mit einer deutschen Anschrift als Geschäftsführer oder Gesellschafter verzeichnet sein, gehen die Behörden in Ihrem Land automatisch davon aus, daß Sie an Ihrem Wohnort die Entscheidungen für diese Gesellschaft treffen. Wo die Geschicke der Firma gelenkt und entschieden werden, ist auch gleichzeitig der steuerliche Sitz der Gesellschaft gegeben. Führt nach Außen hin ein Zypriot die Gesellschaft, werden die Entscheidungen der Gesellschaft eindeutig nach Außen hin auf Zypern getroffen und somit liegt auch der steuerliche Sitz der Gesellschaft i.d.R. auf Zypern, sofern die Gesellschaft in Deutschland nach DBA keine Betriebsstätte auslöst. Gemäß Doppelbesteuerungsabkommen zwischen beiden Ländern wird nur in einem Land besteuert.

Davon unabhängig kann auch aus anderen Gründen eine Anonymität des eigentlichen Nutznießers gewollt sein.

Von obiger Definition kann abgewichen werden, wenn auf Zypern eine Produktionsstätte, eine Stätte zur Ausnutzung von Bodenschätzen oder eine Bauausführung länger als 9-12 Monate Dauer vorliegt. Dann immer Betriebsstätte auf Zypern, unabhängig vom Ort der geschäftlichen Oberleitung.

### **Gibt es bei zyprischen Banken auch schon EURO Konten?**

Ja, die Konten werden in Euro geführt.

### **Kann der Treuhänder auf die Firma oder das Firmenkonto zugreifen?**

Dies ist vollkommen ausgeschlossen. Zwischen dem Nießbraucher (Beneficial Owner) der Gesellschaft und dem Treuhänder werden zwei beglaubigte Verträge abgeschlossen. Der Nießbraucher erhält eine Generalvollmacht über die volle Verfügungsgewalt für die Gesellschaft, wobei der Treuhänder auf alle Rechte verzichtet. Im Treuhandvertrag ist geregelt, daß der Treuhänder allerdings nicht für die Geschäfte und Tätigkeiten des Nießbrauchers haften kann.

Grundsätzliches zu diesem Thema: Die Gesellschaft gehört nicht dem Direktor, sondern den Shareholdern. Allein die Shareholder könnten also theoretisch Beschlüsse fassen, dass sich z.B. die Kontovollmacht ändert. Werden die Shares treuhänderisch gehalten und ändert der Mehrheits-Shareholder nach einem rechtswidrigen Beschluss die Kontovollmacht, so macht sich der Shareholder strafbar. Eine solche rechtswidrige Handlung wird mit Geldbuße bis 100.000 Euro und/oder mit Haftstrafe bis zu 3 Jahren bedroht. Selbstverständlich verliert der Treuhänder (Steuer- und/oder Rechtsanwaltskanzlei) sein Zulassung auf Lebenszeit. Auch aus diesem Grunde haben wir in unser 10jährigen Praxis eine solche Handlung noch nicht erlebt.

### **Zusätzliche Sicherheiten:**

Sofern die Mehrheitsanteile treuhänderisch gehalten werden, können Mandanten ein zusätzliches Firmenkonto in der Schweiz installieren. Aufgrund der gesetzlichen Regelungen in der Schweiz, können die Treuhandverhältnisse offenbart werden, so das der Mandant einziger Nutznießer ist. Der Mandant tätigt dann online Überweisungen auf das Schweizer Konto.

### **AUSZUG DBA:**

#### **Als Betriebstätten gelten nicht:**

- a) Einrichtungen, die **ausschließlich zur Lagerung**, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;
- b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;
- c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;
- d) eine **feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;**
- e) eine **feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen zu werben, Informationen zu erteilen, wissenschaftliche**

**Forschung zu betreiben oder ähnliche Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen.**

(4) Ist eine Person - mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 5 - in einem Vertragstaat für ein Unternehmen des anderen Vertragstaates tätig, so gilt eine in dem erstgenannten Staat gelegene Betriebsstätte als gegeben, wenn die Person eine Vollmacht besitzt, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und die Vollmacht in diesem Staat gewöhnlich ausübt, es sei denn, daß sich ihre Tätigkeit auf den Einkauf von Gütern oder Waren für das Unternehmen beschränkt.

(5) Ein Unternehmen eines Vertragstaates **wird nicht** schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in dem anderen Vertragstaat, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder **einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt**, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln. Allein dadurch, daß eine in einem Vertragstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die in dem anderen Vertragstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder in anderer Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird eine der beiden Gesellschaften nicht zur Betriebsstätte der anderen.

**-ORGANSCHAFTSMODELL IN DEUTSCHLAND:**

Mit Hilfe des steuerlichen Organschaftsmodells können Dividenden aus ausländischen Gesellschaften beim deutschen Anteilseigner fast steuerfrei, unter Progressionsvorbehalt, vereinnahmt werden. Dazu wird in Deutschland eine Personengesellschaft (BGB-Gesellschaft) und eine Körperschaft gegründet, die als steuerliche Organschaft auftreten, mithin Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Die deutsche Körperschaft hält mithin Anteile an der ausländischen Gesellschaft. Wegen der Organschaft wird der in Deutschland steuerfreie Betriebsstättengewinn direkt den beteiligten natürlichen Personen zugewiesen (Steuerfreistellung unter Progressionsvorbehalt).

**WER BERÄT MICH IN STEUER-UND HAFTUNGSRECHTLICHEN FRAGEN?**

Unsere Steuerberatungsgesellschaft hat eine EU-Zulassung. Außerdem sprechen die Kollegen fließend deutsch. Dort finden Sie fachkundige Beratung sowie die Realisierung der mod. Gewinn- und Verlustrechnung.

**WIE BEKOMME ICH DENN DAS GELD AUS MEINER LTD HERAUS?**

Diesen Punkt sollten wir am Besten persönlich besprechen. Nachfolgend einige Hinweise:

- Wenn Sie Geld mit der Kreditkarte der Limited in Deutschland abheben, ist dieses ein Buchungsvorgang "Ltd Bank an Ltd Kasse", also kein Zufluss an Sie als natürliche Person
- Das Geldwäschegesetz greift ab 10.000 Euro. Wenn Sie also 9000 Euro in Bar aus Zypern mitbringen, erfolgt keine Kontrollmitteilung an das deutsche Finanzamt (Natürlich müssten Sie diesen Tatbestand eigentlich dem deutschen Finanzamt anzeigen, es wäre sonst Steuerhinterziehung)
- Die deutsche (oder österreichische) Repräsentanz kann Aufwendungen gegenüber der englischen Mutter geltend machen
- Sie können ein Darlehn von der Limited erhalten
- Sie könnten eine zweite -dann englische- Limited mit Betriebsstätte Deutschland gründen, die dann an der Limited A (Betriebsstätte Zypern) beteiligt ist. Mithin fließen Dividenden aus Zypern steuerfrei nach Deutschland (EU-Mutter-Tochter-Richtlinie, in Deutschland 5% Körperschaftssteuervorbehalt)
- Ergänzend könnten Sie ein Organschaftsmodell installieren
- Zum Zeitpunkt der gewollten Gewinnausschüttung verlagern Sie Ihren Lebensmittelpunkt in ein Niedrigsteuerland, z.B. in die Schweiz. Sofern ein Treuhand-Shareholder eingesetzt wurde, wechseln die Shareholderverhältnisse und Sie selbst treten offiziell als Shareholder ein. Dann erfolgt die Gewinnausschüttung an Sie als natürliche Person, mithin Einkommensbesteuerung im Niedrigsteuerland. Wechseln Sie dann Ihre steuerliche Ansässigkeit wieder nach Deutschland/Österreich, so erfolgt unter bestimmten Voraussetzungen keine erneute Besteuerung des Einkommens (Verbot der Doppelbesteuerung).

**WIE IST DIE VORGEHENSWEISE BEI EINER GRÜNDUNG?**

Zunächst einmal müssen Sie den Antrag zur Gründung ausfüllen und uns zufaxen oder zusenden. Wir beauftragen dann die Kollegen mit der Umsetzung.

### **GIBT ES NICHT GRÜNDER, DIE BILLIGER SIND ALS SIE?**

Ja, die gibt es! Nur ist es für unsere Mandanten extrem wichtig, dass die zyprische Limited juristisch und insbesondere steuerrechtlich, wasserdicht gegründet wird. Alles andere macht keinen Sinn. "Billiggründer" installieren z.B. einen Gründungs-Direktor im Rahmen eines Treuhandverhältnisses, der nach Gründung wieder zurücktritt. Das ist natürlich dummes Zeug, da dann der "eigentliche Nutznießer" als Direktor identifiziert wird. Weitere "Untaten" von Billiggründern:

- Die zyprische Limited firmiert unter einer C.O.-Adresse (Prüfungsmerkmal der Steuerbehörden!)
- Kein reales Domizil, sondern eine Briefkastenadresse
- keine telefonische Erreichbarkeit, sondern nur ein Anrufbeantworter
- Keine persönliche Erreichbarkeit des Treuhand-Direktors, sondern "Gründungs-Direktor", der nach Eintrag wieder zurücktritt
- keine deutschsprachigen Ansprechpartner
- keine Bankkonto-Eröffnung , ggf. "Hilfe bei der Eröffnung eines Bankkontos" (auf den Punkt gebracht: Ihre zyprische Limited wird nie ein Bankkonto erhalten!)
- Keine Steuerberatungs-Gesellschaft auf Zypern bzw. keine Steuerberatungsgesellschaft mit EU-Zulassung und/oder deutschsprachigen Ansprechpartnern
- Keine steuerrechtliche Beratung in Deutschland
- Keine Hilfe bei der Vertragsgestaltung
- Keine jur. wasserdichten Treuhandverträge
  - keine notariell übersetzten Urkunden (Reg-Urkunde, Apostille, Treuhandvertrag usw..)

Wenn Sie also nur bereit sind, einige hundert Euro für eine Gründung auszugeben, lassen Sie das Ganze lieber! Eine Auslandsgründung muss von versierten Fachleuten und juristisch wasserdicht umgesetzt werden. Alles andere macht einfach keinen Sinn.

### **Die Holdinggesellschaft auf Zypern**

Reine Holdinggesellschaften werden auf Zypern nicht besteuert, Dividendenausschüttungen an einen Nicht-Zyprioten bleiben ebenfalls steuerfrei gestellt, unabhängig vom Vorhandensein eines DBAs. EU-Mutter-Tochter-Richtlinie ist anzuwenden. Somit ist eine zyprische Holding sehr gut als Holding und/oder Zwischenholding geeignet. Eine steuerfreie Durchschleusung an den Anteilseigner ist auch im Nicht-DBA-Sachverhalt möglich.

### **Die steuerlichen Vorteile der Errichtung einer Holdinggesellschaft in Zypern**

Zypern ist ein erstklassiger Ort für die weltweiten Geschäftstätigkeiten multinationaler Gesellschaften, insbesondere durch die Verwendung zyprischer Holdinggesellschaften. Diese Gesellschaftsstruktur beinhaltet die Eigentümerstellung einer ausländischen Tochtergesellschaft seitens einer in Zypern ansässigen Holdinggesellschaft, die wiederum im Eigentum der Muttergesellschaft steht. Die zyprische Holdinggesellschaft gilt aus folgenden Gründen als ein Hauptmittel der internationalen Steuerplanung:

- Eingehende Dividenden, die von der Tochtergesellschaft an die zyprische Holdinggesellschaft ausgeschüttet werden, unterliegen im Sitzstaat der Tochtergesellschaft einer geringen oder keiner Quellensteuer. Dies ist auf die sehr vorteilhaften Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zurückzuführen, die Zypern mit vielen Ländern weltweit abgeschlossen hat. Die Auswirkungen dieser DBA ist eine Verringerung der Quellensteuern auf ausgeschüttete Dividenden oder eine vollständige Befreiung von Quellensteuern. Zypern hat 34 DBA unterzeichnet die mehr als 40 Länder abdecken. Die Abkommen bestehen flächendeckend mit Ländern aus Amerika bis hin zu Mittel- und Osteuropa sowie Asien. Darüber hinaus gelten in dem EU-Mitgliedsland Zypern die Regelung der europäischen Mutter-Tochter Richtlinie. Diese wirken sich dahingehend aus,

dass für den Fall der Kontrolle von wenigstens 25% des Gesellschafterkapitals einer EU-Tochtergesellschaft durch eine zyprische Holdinggesellschaft für wenigstens 24 Monate die von der EU-Tochtergesellschaft an die zyprische Holdinggesellschaft ausgeschütteten Dividenden in dem anderen Eu-Staat quellensteuerfrei sind. Soweit die Vorschriften der Richtlinie keine Anwendung finden (oder soweit Vorschriften zur Umgehungsverhinderung existieren), können zyprische Holdinggesellschaften auf ein weiteres Netzwerk von Doppelbesteuerungsabkommen zurückgreifen.

- Soweit die zyprische Holdinggesellschaft Dividendeneinkommen von der Tochtergesellschaft erhält, unterliegt dieses Einkommen nicht der zyprischen Körperschaftssteuer, wenn die zyprische Holdinggesellschaft wenigstens 1% des Gesellschaftskapitals der Tochtergesellschaft hält.
- Soweit die zyprische Holdinggesellschaft Gewinne durch den Verkauf von Anteilen an der Tochtergesellschaft oder den Verkauf sonstiger Anteile einnimmt, sind diese von der zyprischen Körperschaftssteuer befreit. Dies fördert auch die Ansiedlung von gemeinsamen Anlageplänen (collective investment schemes) in Zypern.
- Soweit die zyprische Holdinggesellschaft ihrerseits an die eigentliche nichtansässige Muttergesellschaft Dividenden ausschüttet, sind solche von jeglicher Quellensteuer befreit, unabhängig vom Bestehen eines DBA oder Anwendbarkeit der europäischen Mutter-Tochter Richtlinie. Im Unterschied zu Zypern befreien oder reduzieren andere holdingfreundliche Rechtsordnungen die Quellensteuer auf ausgeschüttete Dividenden nur, wenn ein DBA zwischen dem Holdinggesellschaftsstaat und dem Sitzstaat der eigentlichen Muttergesellschaft besteht oder Holding- und Muttergesellschaft beide in der EU ansässig sind.
- Die Gewinne aller zyprischen Kapitalgesellschaften werden mit einem Steuersatz von 10% besteuert, einem der niedrigsten Körperschaftssteuer in der EU.
- Die zyprischen Gesetze sind in europarechtskonform, entsprechend den EU Verhaltensregeln für Unternehmen und wenden OECD Standardregelungen an.
- In der EU errichtete Kapitalgesellschaften haben automatisch das Recht und den Vorzug der Niederlassungsfreiheit in der EU. Im Centron-Fall (1999) hat der Europäische Gerichtshof das Prinzip abgesegnet, dass eine innerhalb der Gemeinschaft errichtete Gesellschaft das Recht hat, sich überall sonst in der EU niederzulassen und auch alle ihre Geschäfte außerhalb ihres Ursprungslandes durchführen kann. Das bedeutet, dass jede EU-Kapitalgesellschaft oder sonstige Körperschaft ohne jegliche Beschränkungen eine Holdinggesellschaft in Zypern errichten kann.
- Das zyprische Recht steht mit den wesentlichen EU-Richtlinien in Einklang, so dass Unternehmens-Reorganisationen, Fusionen, Unternehmenseinkäufe und Betriebszusammenlegungen ohne Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.
- Es gibt keine zeitliche Beschränkung für den Verlustvortrag und das Aufrechnen gegen zukünftige steuerbare Gewinne, d.h. eine Gesellschaft, die in den ersten Jahren ihres Bestehens Verluste erleidet, kann diese vortragen und gegen die Gewinne aufrechnen, die in zukünftigen Jahren entstehen.
- Es gibt Gruppenerleichterungen für die Nutzung von Steuerverlusten. Aus diesem Grund kann eine diversifizierte Gruppe von Gesellschaften, die einer zyprischen Holdinggesellschaft gehört, die steuerbaren Gewinne der erfolgreichen Tochtergesellschaften gegen die Verluste der verlustträchtigen Gesellschaften aufrechnen und mithin zu einem gemeinsam zu versteuernden Gewinn zusammenziehen.
- Die Kapitalerfordernisse für die Errichtung einer zyprischen Holdinggesellschaft sowie Geschäftsführungs- und Verwaltungskosten halten sich in einem vernünftigen Rahmen. Unternehmensnahe Dienstleistungen sind im EU Vergleich mit am günstigsten; gleichzeitig entsprechen die von zyprischen Dienstleistern angebotenen Dienste höchstens Qualitätsanforderungen.

## **Internationale Steuerplanung**

Multinationale Gesellschaften und internationale Unternehmen die an grenzüberschreitenden Investitionsertrag erheblich steigern, wenn sie bei ihrer internationalen Steuerplanung die zyprische Holdinggesellschaft mit berücksichtigen. Zypern ermutigt ausländische Investitionen und macht es sich zur Aufgabe, sowohl für Offshore-Gesellschaften als auch für solche, die eine operationelle Basis in einem kostengünstigen Niedrigsteuerland suchen, bestmögliche Bedingungen zu schaffen. Die strategische Lage der Insel, ihre modernen und effizienten unternehmensnahen Dienstleistungen und Banken, die Infrastruktur und das Umfeld für Unternehmen zusammen mit den Steueranreizen und Zugeständnissen für ausländische Investoren sind die wichtigsten Faktoren, die internationale Gesellschaften anlocken, um in und durch Zypern zu operieren.

## **ETC: Excellent Tax&Corporation Management**

**Deutschsprachige Mandanten: Tel: 040/822186-470, Fax: 040/822186-450 - E-Mail: [info@etc-lowtax.net](mailto:info@etc-lowtax.net)** -Neuer Wall 50- 20354 Hamburg /Germany

### **Copyright-Hinweis:**

ETC: Excellent Tax&Corporation Management, mithin/und/oder ergänzend ETC Ltd genannt: **Alle Rechte vorbehalten. Kein Copyright.** Die Zusammenstellung dieses Exposés war mit viel Aufwand verbunden. Alle Informationen dienen der persönlichen Information unserer Mandanten. Die in diesem Exposee und auf den Internetseiten der ETC Ltd veröffentlichten Texte, **sind urheberrechtlich geschützt.** Für Fehler im Text wird keine Haftung übernommen. Nachdruck oder Vervielfältigung der Texte/teilweise Texte dieses Exposés und die Weitergabe der multimedialen Dateien im Internet ist nur mit Genehmigung des Urhebers gestattet. Jegliche/r Weitervertrieb/Weitergabe ist ausdrücklich verboten und kann zivil- und/oder strafrechtliche Folgen haben. Wurden Informationen/Textpassagen im Exposé aus anderen Quellen bezogen, ist dieses ausdrücklich angezeigt.